



Die Holzcorporation Altstetten – Eine geplante Gründung?

- 1 Nein. Die Holzcorporation Altstetten entstand nicht durch eine Gründung im herkömmlichen Sinne. Ihr Ursprung geht auf die mittelalterliche Dorfgemeinschaft und deren Gemeinschaftsgut zurück.

Die Gemeinmark

Neben Hof, privatem Garten und Ackerflur sicherte die Gemeinmark, das heißt das Gemeinschaftsgut, das Überleben der Dorfbewohner. Der Wald als Lieferant für lebenswichtigen Brennstoff und das einzig verfügbare Baumaterial gehörte dabei natürlich ebenso zur Gemeinmark wie Weiden, Streuwiesen und Gewässer. Abgestuft waren die Nutzungsrechte, Dorfgerechtigkeiten genannt, nach Besitzklassen. Diese waren nach dem Vorhandensein eines Pfluggespanns, manchmal präziser nach der Größe des Landbesitzes, definiert. Wie Urkunden aus dem Stadtarchiv Zürich belegen, hatten somit die Vollbauern höhere Holzbezugsrechte als die Tauner, welche Vertreter jener Gesellschaftsschicht waren, die das eigene Überleben nicht alleine durch ihren Klein- und Kleinstbesitz und nicht ohne zusätzliche Arbeiten im Taglohn sichern konnten. Die Besitzlosen waren auf das Sammeln von Fallholz angewiesen und hatten in der Regel keinen Anteil an der Gemeinmark.



Der Markstein an der westlichen Grenze des Altstetter Waldes im Betental

Quelle: Baugeschichtliches Archiv

- 2 Die Organisation der Nutzungsgemeinschaften basierte auf dem Gewohnheitsrecht, welches erst später in Satzungen und Nutzungsordnungen schriftlichen Ausdruck fand. Diese Satzungen legten die Servitut, das heißt das Nutzungsrecht der Gerechtigkeitsbesitzer, fest. Darin beinhaltet waren die Weidengerechte und Holzbezugsrechte des Einzelnen und der Allgemeinheit, die

Arbeiten des „Gmeinwerchs“, Anweisungen zur Bewirtschaftung des Waldes sowie Strafen für Verstöße. Ein solches verschriftlichtes Gewohnheitsrecht für den Altstetter Fronwald findet sich im Stadtarchiv Zürich im Jahr 1698 als „Project eines Holtz=Brieffs für die Gmeind Altstetten“. Später folgten amtlich gesiegelte Holzordnungen aus den Jahren 1703 und jene von 1797, welche 1805 bestätigt wurde. Ergänzt wurden

- 3 die Holzordnungen durch Erläuterungen und Erlasse bezüglich des „Gmeinwerchs“ wie zum Beispiel der Gemeindefuhren, welche nur die wohlhabenden Bauern zu erledigen hatten. Die aus dem Jahr 1822 stammende Nachfolgeregelung, das „Reglement für die Behandlung und Benutzung der Altstetter Gemeinwaldung“, welche den Holzordnungen in Aufbau und Wortlaut äußerst ähnlich ist, befindet sich als ältestes Dokument im korporationseigenen Archiv.

Die Entwicklung hin zur Neuzeit

Indem die Dorfgenossen immer mehr Aufgaben wie die Bestellung der Wege, Wuhren oder die Wasserversorgung übernahmen, wurden sie zum zentralen Mitgestalter der modernen Staatsentwicklung. Die Dorfgenossen wurden zu Dorfbürgern und die bisherigen Nutzungsgemeinschaften entwickelten sich zu öffentlichen Dorfgemeinden. Die steigende Zahl der Dorfbewohner führte dazu, dass zunehmend Wege gesucht wurden, um die knappen Holzbezugsrechte gegen Zuzügler abzuschotten. Damit sollte eine weitere Verkleinerung der einzelnen Gerechtigkeiten durch Teilung und die Herausgabe neuer Gerechtigkeiten und damit die Übernutzung der kollektiven Ressourcen, verhindert werden.

Die von der Helvetik geschaffene Teilung von Einwohner- und Bürgergemeinde führte diese Entwicklung fort und bewirkte die sukzessive Ausscheidung der Gemeinmark aus dem



Zwei Bauern transportieren einen Stapel Holz auf einem Schlitten

Quelle: La Suisse pittoresque et ses environs von Alexandre Martin, erschienen in Paris 1835

- 4 Gemeinde- und Staatsverband. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, standen zwei Wege zur Verfügung: Die Gemeinden hätten die gesamte Holzservitut aufkaufen oder aber die Nutzungsberechtigten

hätten sich von der Servitut loskaufen können. In Altstetten ist Letzteres passiert:

Im Laufe der 1830er-Jahre wurde die Waldung, auf Basis der neuen forstgesetzlichen Regelungen zur Ablösung von Servituten, vom Gemeingut getrennt. Es dauerte jedoch noch über zehn Jahre bis 1843 die Ausscheidung der Waldung in Altstetten rechtlich und statutarisch fixiert war. Damit wurden die ehemaligen Dorfgerechtigkeiten, die an Besitzklasse, Haus und Hof gebunden waren, zu Teilrechten, die unabhängig von Person und Grundbesitz als zirkulierende Rechte übertragbar wurden.

Die heute noch bestehenden Waldgenossenschaften mit ihren Teilrechten – damit auch die Holzcorporation Altstetten in ihrer gegenwärtigen Form – sind die Relikte dieser, vom Mittelalter bis in die Neuzeit, fortlaufenden Entwicklungen.